



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Tiina ASTOLA
Generaldirektorin
GENERALDIREKTION JUSTIZ
Europäische Kommission
Brüssel

Brüssel, 21. Februar 2017
WW/FP/ssp (2017)0349 **C2017-0013**
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005

Sehr geehrte Frau Astola,

am 21. Dezember 2016 veröffentlichte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 („Vorschlag“)¹.

Es ist der erklärte Zweck des Vorschlags, die Verordnung über die Überwachung von Barmitteln („Barmittelverordnung“) mit den internationalen Standards und bewährten Verfahren bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Einklang zu bringen. Die Barmittelverordnung legt insbesondere ein Regelwerk fest, das dem Schutz der Union gegen den Transfer von Barmitteln über ihre Außengrenzen durch Geldwäscher und Terrorismusfinanzierer, die sich den Kontrollen des offiziellen Finanzsystems zu entziehen versuchen, dient. Damit schafft der Vorschlag einen Rechtsrahmen, der die zurzeit in Prüfung befindliche Richtlinie (EU) Nr. 2015/849 („Geldwäscherichtlinie“) ergänzt.

Der Vorschlag bringt die Verarbeitung personenbezogener Daten mit sich, wie unter anderem die des Melders, Eigentümers, Absenders und Empfängers der gemeldeten Barmittel.

¹ COM(2016) 825 final.

Wir haben den Vorschlag geprüft und möchten dazu wie folgt Stellung nehmen:

- Wir begrüßen den Umstand, dass der Vorschlag mit der Einführung modernerer Maßnahmen zur Überwachung von Barmitteln nicht von dem Grundsatz der Risikovorsorge abweicht, wodurch die Verhältnismäßigkeit der politischen Maßnahmen zu dem geschätzten gesellschaftlichen Risiko gegeben zu sein scheint (siehe insbesondere Artikel 4 und 5 Absatz 4 des Vorschlags).
- Wir begrüßen auch, dass Artikel 12 des Vorschlags Maßnahmen vorsieht, die auf die Sicherstellung der Rechte des Einzelnen auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz abzielen, wie unter anderem die Vorgabe einer maximalen Aufbewahrungsfrist.
- Wir sind uns darüber im Klaren, dass die Financial Intelligence Units (FIU) im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine entscheidende Rolle spielen und wie wichtig es ist, diesen mehr Befugnisse zur Einholung von Auskünften und Informationen einzuräumen. Gleichzeitig stellen wir fest, dass diese Befugnisse sich verstärkt auf den Datenschutz auswirken. In dieser Hinsicht möchten wir noch einmal auf unsere Ausführungen zu den FIU in der jüngsten Stellungnahme des EDSB, Nr. 1/2017, zu den Änderungen der Geldwäscherichtlinie² sowie in der ersten Stellungnahme zur Geldwäscherichtlinie³ hinweisen.
- Im Hinblick auf Fälle, die die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Drittländer erfordern, begrüßen wir, dass Artikel 10 des Vorschlags die Einhaltung aller einschlägigen Datenschutzvorschriften vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, Generalsekretariat
Frau Alexandra JOUR-SCHROEDER, Referatsleiterin, GD JUST
Herr Bruno GENCARELLI, Referatsleiter – Datenschutz, GD JUST
Herr Philippe RENAUDIÈRE, Datenschutzbeauftragter der Europäischen Kommission

Ansprechpartner: *Fabio POLVERINO (02.28.31.911)*

² Stellungnahme 1/2017 des EDSB vom 2. Februar 2017.

³ Stellungnahme des EDSB vom 4. Juli 2013.